OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751079/2/KLi/SW

Datum:
Linz, 30. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. November 2020 der K W GmbH, vertreten durch E & H Rechtsanwalts GmbH, H x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Oktober 2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/903-Pf, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/903-Pf, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges iHv EUR 1.153.962,11 nach dem Epidemiegesetz für die Zeit von 19. März 2020 bis 17. Mai 2020 als unbegründet ab.

Sie führte begründend aus, dass die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 EpidemieG als taxativ anzusehen sei und keinen Interpretationsspielraum zulasse. Ferner seien die in der Verordnung BGBl II 96/2020 geregelten Einschränkungen aufgrund des COVID-19-MaßnahmenG erlassen worden. Zwar würden gem. § 4 Abs. 3 COVID-19-MaßnahmenG die Bestimmungen des EpidemieG unberührt bleiben, jedoch schränke § 4 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG dies insofern ein, als darin geregelt werde, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend Schließungen von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund § 1 des COVID-19-MaßnahmenG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Insofern sei ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 EpidemieG angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz per se ausgeschlossen seien. Der Verfassungsgerichtshof habe dies auch in seinem Erkenntnis vom 14.07.2020 (G 202/2020-20) bestätigt. Demnach komme im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des § 1 COVID-19-MaßnahmenG angeordnet werden, eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG nicht in Betracht.

Der Verfassungsgerichtshof habe ferner ausgesprochen, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 1 der Verordnung BGBl II 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 6. November 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„1. Beschwerdeumfang und Beschwerdegründe
Mit dem angefochtenen Bescheid der BH Linz-Land vom 07.10.2020, GZ BHLLSanR-2020-118261/903-Pf, wurde unser Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang abgewiesen. Wir fechten den Bescheid zur Gänze an.
Der angefochtene Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

2. Beschwerdesachverhalt

2.1 Wir betreiben in W die Klinik W, eine R, in der unbedingt notwendige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten nicht durchgeführt werden.

2.2 Der Betrieb unserer Klinik W musste ab Freitag, 20.03.2020, aufgrund der Verordnung BGBl II 107/2020, mit der die Verordnung BGBl II 98/2020 geändert wurde, geschlossen werden. Da eine Klinik nicht von einem Tag auf den anderen geschlossen werden kann, haben wir bereits früher mit dem Herunterfahren des Klinikbetriebes begonnen und die Klinik mit 19.3.2020 heruntergefahren bzw tatsächlich geschlossen.
Die Verordnung ist mit 20.03.2020 in Kraft getreten, wurde in der Folge nicht gelockert, jedoch ihre Geltung von ursprünglich bis 22.03. auf 14.04. und dann auf 30.04.2020 verlängert (zuletzt mit Verordnung BGBl II 148/2020). Die Verordnung ist schließlich mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft getreten. Auch die Nachfolgeregelung, die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV), StF BGBl II 197/2020, sah noch strenge Beschränkungen ua für das Betreten öffentlicher Orte sowie Rehabilitationskliniken vor. Da der Zeitpunkt der Lockerung erst sehr spät endgültig festgestanden ist, die Nachfolgeregelung nach wie vor weitreichende Beschränkungen vorgesehen hat und auch das Hochfahren des (Teil-)Betriebes der Klinik einige Zeit in Anspruch genommen hat, konnten wir diese erst mit 18.05.2020 wieder (halbwegs) uneingeschränkt betreiben.

2.3 Mit Antrag vom 10.06.2020 haben wir um Vergütung unseres Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 angesucht.

2.4 Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wurde unser Antrag abgewiesen. Dabei hat sich die belangte Behörde im Wesentlichen darauf gestützt, dass sowohl die Verordnung BGBl II 96/2020 als auch die COVLD-19-LV aufgrund von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen worden seien. Gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz würden die Bestimmungen betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Insofern sei ausdrücklich festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz 1950 angeordnet werden sollte, weshalb ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs per se schon ausgeschlossen sei. Zudem hat sie auf das Erkenntnis des VfGH vom 14.07.2020, GZ G 202/2020-20, verwiesen, wonach eine Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz 1950 nicht in Betracht komme und sohin eine durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl II 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig sei.

3. Beschwerdelegitimation und Beschwerdepunkte
Wir erachten uns durch den angefochtenen Bescheid verletzt
© in unserem Recht, dass uns bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Vergütung für den Verdienstentgang zugesprochen wird.

4. Beschwerdebegründung

4.1 Zu den anwendbaren Rechtsgrundlagen

4.1.1 Wie ausgeführt, hat sich die belangte Behörde im Wesentlichen darauf gestützt, dass nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Entschädigung für Schließungen aufgrund der Verordnung BGBl II 96/2020 ausgeschlossen sei, weil diese auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen worden sei. Zudem verweist sie auf das Erkenntnis des VfGH hinsichtlich des Betretungsverbots für Betriebsstätten. Diese rechtliche Beurteilung ist massiv verfehlt.

4.1.2 Die belangte Behörde geht davon aus, dass auf unsere Klinik die Verordnung BGBl II 96/2020 anwendbar gewesen sei. Dies ist gerade nicht der Fall. Die für unsere Klinik einschlägigen Betretungsverbote wurden mit der Verordnung BGBl II 98/2020 erlassen, die sich, anders als die Verordnung BGBl II 96/2020, ausdrücklich auf § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt hat. Die rechtliche Beurteilung der belangen Behörde ist sohin unrichtig.

4.1.3 Richtigerweise geht es nämlich um folgende Rechtsgrundlagen:
§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, StF BGB 112/2020 lautete:
Betreten von bestimmten Orten
§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COV1D-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist
1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, [...]

Sowohl das allgemeine Betretungsverbot als auch das Betretungsverbot für Kuranstalten wurden (ausdrücklich) auf Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen. Konkret betraf dies die §§ 1 bis 3 der Verordnung aufgrund § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, StF BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020:
§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.
§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,
1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind; [...]
§ 3. Das Betreten von
1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,
2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.
§§ 1 und 2 der Verordnung BGBl II 98/2020 wurden mit Erkenntnis des VfGH vom 14.7.2020, V 363/2020-25, als gesetzwidrig erkannt.

4.1.4 Zudem ist festzuhalten: Unsere Ansprüche auf Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950 begründen sich entgegen der Ansicht der belangten Behörde auch zweifellos auf die erfolgten Betriebsschließungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950

sowie die erfolgten Verkehrsbeschränkungen im Sinne des § 24 Epidemiegesetz 1950, für die in § 32 Epidemiegesetz 1950 jeweils eine Vergütung vorgesehen ist.
Dass diese Maßnahmen nicht ausdrücklich auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 erlassen wurden, ist dabei nicht beachtlich. Nach dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 2 B-VG muss eine Verordnung ihre gesetzliche Grundlage nicht ausdrücklich nennen, sodass es dem Rechtsunterworfenen jedenfalls nicht schaden kann, wenn der Verordnungsgeber bei mehreren zur Auswahl stehenden Grundlagen (nur) eine explizit anführt.

4.2 Erfolgte Betriebsschließung bzw -sperre nach § 20 Epidemiegesetz 1950

4.2.1 Wir waren aufgrund der auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020 in der Zeit vom 19.03.2020 bis einschließlich 17.05.2020 bei der Ausübung unserer Erwerbstätigkeit als Betreiberin der Klinik W verhindert.
Konkret war nach § 3 Z 2 der Verordnung BGBl II 98/2020 das Betreten von Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten. Unsere Klinik hat die Ausnahmebestimmung nicht erfüllt, sodass sie zur Gänze geschlossen werden musste.

4.2.2 Dabei handelt es sich im Ergebnis um eine Betriebsschließung bzw -sperre nach § 20 Epidemiegesetz 1950. Nach dessen Abs 1 kann bei Auftreten bestimmter Krankheiten insbesondere die Schließung von Betriebsstätten für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betrieb bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. Nach Abs 4 können diese Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden; dies wird durch Verordnung bestimmt.
COVID-19 wird zwar in § 20 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 nicht ausdrücklich genannt, die Betriebsschließung erfolgte jedoch auf Grundlage einer Verordnung, die im Ergebnis zu einer Betriebsschließung bzw -sperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 geführt hat, sodass als rechtliche Grundlage jedenfalls auch § 20 Abs 4 Epidemiegesetz 1950 zu sehen ist. Jede andere Interpretation würde dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 2 B-VG sowie dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Wie schon oben ausgeführt, schadet es auch nicht, dass der Verordnungsgeber sich hier lediglich auf das COVLD-19-Maßnahmengesetz gestützt hat.
Nach § 32 Z 5 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist.

4.2.3 Der Entschädigungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz 1950 ist nach dem Willen des Gesetz- bzw des Verordnungsgebers zudem auch ganz grundsätzlich auf das COVID-19-Maßnahmengesetz anwendbar. Darin wird zwar nicht explizit auf einen Entschädigungsanspruch für die erfolgten Betriebsschließungen bzw -sperren verwiesen.

Nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gelangen, wie schon oben ausgeführt, jedoch nur dann, wenn der zuständige Bundesminister eine Verordnung nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlässt, „die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 [...] betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung“.
Die beschwerdegegenständliche Verordnung BGBl II 98/2020 wurde - entgegen der irrigen Rechtsansicht der belangten Behörde - ausdrücklich auf Grundlage des § 2 und nicht § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen. § 4 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz bezieht sich aber gerade nicht auf Verordnungen, die auf Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen wurden. Für diese kommen nach dem Willen des Gesetz- sowie des Verordnungsgebers die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten daher jedenfalls zur Anwendung.
Ausgeschlossen wird nach §4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz zudem nur die Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend die Schließungen von Betriebsstätten; eine Regelung für die generelle Anwendbarkeit der Entschädigungsansprüche wurde nicht getroffen. § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz sieht in diesem Sinne ferner vor, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben, womit zweifellos auch generell die Regelungen betreffend die Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz 1950 gemeint sind. Die Anwendung der allgemeinen Entschädigungsbestimmungen ist daher - unabhängig vom Wortlaut des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz - grundsätzlich weder für Verordnungen nach § 1 noch nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ausgeschlossen.

4.2.4 § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ist sohin zusammengefasst auf die Betriebsschließung bzw -sperre unserer Klinik nicht anwendbar. Die Entschädigungsbestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 gelangen damit zweifellos zur Anwendung. Soweit die belangte Behörde in diesem Zusammenhang noch auf das Erkenntnis des VfGH vom 14.07.2020, G 202/2020-20, verweist und dazu ausführt, es sei verfassungskonform, dass das COV1D-19- Maßnahmengesetz keine Entschädigungen für Betriebe vorsieht, ist festzuhalten, dass sich der VfGH nur mit der Verfassungskonformität des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auseinandergesetzt hat. Dieser ist jedoch, wie soeben dargelegt, auf die Verordnung BGBl II 98/2020 gerade nicht anwendbar. Auch insofern ist die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde sohin verfehlt.

4.2.5 Wir waren sohin aufgrund der Betriebsschließung bzw -sperre nach § 20 Epidemiegesetz 1950 an der Ausübung unserer Erwerbstätigkeit verhindert bzw dabei stark eingeschränkt, so- dass uns aus diesem Grund ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs auf Grundlage des § 32 Epidemiegesetz 1950 zusteht.

4.3 Erfolgte Verkehrsbeschränkung nach § 24 Epidemiegesetz 1950

4.3.1 Wir waren aufgrund der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung BGBl II 98/2020 in der Zeit vom 19.03.2020 bis einschließlich 17.05.2020 an der Ausübung unserer Erwerbstätigkeit aber auch aufgrund einer Verkehrsbeschränkung nach dem Epidemiegesetz 1950 verhindert bzw dabei stark eingeschränkt.
Nach dieser Bestimmung hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren

Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist. Nach § 1 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950 gehört COVID-19 zu den anzeigepflichtigen Krankheiten.
Nach § 32 Abs 1 Z 7 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile auch dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig, sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz 1950 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für Betriebsbeschränkungen bzw - sperren gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950.

4.3.2 Im gegenständlichen Fall hat es sich insbesondere bei der Verordnung BGBl II 98/2020 neben einer Betriebsbeschränkung bzw -sperre auch um eine Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 Epidemiegesetz 1950 gehandelt. Nach § 1 der Verordnung war das Betreten öffentlicher Orte generell verboten. § 2 der Verordnung hat davon diverse Betretungen ausgenommen und dabei einen überaus engen Maßstab angelegt. So waren etwa nach Z 1 nur Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich waren, ausgenommen; die übrigen Ziffern haben auf die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens oder die Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen abgestellt.
Nach § 3 Z 2 der Verordnung war zudem unter anderem das Betreten von Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten. Wie bereits oben ausgeführt, hat unsere Klinik diese Ausnahmebestimmung nicht erfüllt.

4.3.3 Das - gesetzwidrige - Betretungsverbot hat sohin einerseits alle öffentlichen Orte betroffen und war andererseits aufgrund der eng formulierten Ausnahmebestimmungen überaus restriktiv. Im Ergebnis wäre der - über öffentliche Orte führende - Weg in unsere Einrichtung, selbst wenn diese nicht hätte geschlossen werden müssen, nur unter extrem engen Bedingungen zulässig gewesen, die eine notfallsähnliche Dringlichkeit und Erheblichkeit aufweisen hätten müssen. In diesem Sinne erfolgte auch die Information von Seiten der Bundesregierung.
Selbst wenn wir also Leistungen angeboten hätten, deren Inanspruchnahme zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum nicht erforderlich, die aber als unbedingt notwendige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten zu qualifizieren und damit vom Betretungsverbot für Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ausgenommen gewesen wären, hätten diese faktisch zwar durchgeführt werden können. Sie wären aufgrund der umfassenden Verkehrsbeschränkungen jedoch nicht wahrgenommen worden.
Die Verordnung ist zwar mit 30.04.2020 außer Kraft getreten. Die Nachfolgeregelung, COVID-19-LV, hat jedoch ebenfalls nach wie vor noch sehr strenge Regelungen insbesondere für das Betreten öffentlicher Orte vorgesehen, sodass die Verkehrsbeschränkungen im Ergebnis noch länger, jedenfalls bis 17.05.2020, aufrecht waren.

4.3.4 Wir waren sohin grundsätzlich auch aufgrund einer Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 Epidemiegesetz 1950 an der Ausübung unserer Erwerbstätigkeit, verhindert bzw dabei stark eingeschränkt, sodass uns auch aus diesem Grund ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs auf Grundlage des § 32 Epidemiegesetz 1950 zusteht.

5. Zusammenfassung und Beschwerdeanträge

5.1 Die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz 1950 sind daher entgegen der Ansicht der belangten Behörde erfüllt. Der Vergütungsanspruch steht uns für jeden Tag zu, der von der behördlichen Verfügung umfasst ist. Wir machen den Entschädigungsanspruch weiterhin für den Zeitraum 19.03.2020 bis einschließlich 17.05.2020 geltend.

5.2 Wir stellen an das Verwaltungsgericht sohin nachfolgende
BESCHWERDEANTRÄGE
das LVwG möge
- den angefochtenen Bescheid in Stattgebung dieser Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend abändern, dass unserem Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang nach Epidemiegesetz 1950 stattgegeben wird, in eventu
- den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 16. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

II.1. Die Bf betreibt am Standort A D x, x W, eine R.

II.2. Mit Eingabe vom 10. Juni 2020 beantragte die Bf eine Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz für den Zeitraum von 19. März 2020

bis einschließlich 17. Mai 2020. Das entgangene wirtschaftliche Einkommen wurde in der Höhe von 1.153.962,11 Euro beziffert.

II.3. Von Seiten der belangten Behörde wurden im genannten Zeitraum gegenüber der Bf keine individuellen Maßnahmen nach dem EpidemieG verhängt.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF. lauten:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[...]

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24. Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

[...]“

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]“

IV.2. Gem Art. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV2 („2019 neuartiges Coronavirus“)

erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl II 74/2020, können die in § 20 Abs. 1 bis 3 des EpidemieG, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

IV.3. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 regelt auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten

§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

[...]

Inkrafttreten

§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die

Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

IV.4. Das novellierte Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I 12/2020 idgF BGBl I 104/2020 normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3 (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von

1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Inkrafttreten.

§ 12. [...]

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt."

[...]

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Die Bf beantragte eine Vergütung des Verdienstentganges für den Zeitraum von 19. März 2020 bis einschließlich 17. Mai 2020. Wie festgestellt, betreibt die Bf am Standort A D x, x W, eine Rehabilitationsklinik.

Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 EpidemieG gegen die Bf gesetzt wurde.

Gemäß § 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020, war ab 20. März 2020 (Tag des Inkrafttretens) das Betreten von

1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG für Kurgäste verboten,
2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten. Diese Bestimmung trat mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft (vgl BGBl II 197/2020).

Die von der Bf sogenannte „Betriebsschließung" erfolgte sohin auf Basis der gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020.

V.2. Einen Anspruch auf eine Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 EpidemieG vermag dies aber nicht begründen. § 20 EpidemieG bietet keine Grundlage für behördliches Handeln mittels genereller Normen, sodass damit nach § 20 EpidemieG nur eine Grundlage für die Beschränkung bzw. Schließung einzelner Betriebe durch individuelle Anordnung existiert. Etwa ergibt sich dies klar aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 leg cit, wonach Betriebsbeschränkungen bzw. -schließungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte" abgestellt wird. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen nicht als solche Beschränkungen bzw. Schließungen qualifiziert werden. Ein flächendeckendes Vorgehen ist durch § 20 EpidemieG nicht ermöglicht.

Dies führte auch der Verfassungsgerichtshof aus und nahm dabei auf die Erwägungen des historischen Gesetzgebers Bezug (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 Rz 120 unter Verweis auf ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26).

V.3. § 4 – bzw. nunmehr § 12 – Abs. 3 COVID-19-MaßnahmenG normiert nun, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben; dadurch wird jedoch bloß festgehalten, dass das COVID-19-MaßnahmenG dem EpidemieG nicht materiell derogiert. Zwar wurde die Verordnung BGBl II 98/2020 nicht aufgrund § 1 – bzw. nunmehr § 3 – COVID-19-MaßnahmenG erlassen, sodass es sich nicht um eine Verordnung handelt, wonach gem. § 4 – bzw. nunmehr § 12 – Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG die Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer solchen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen; jedoch ändert dies nichts daran, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahmen nach § 20 EpidemieG (oder auch anderen Bestimmungen des genannten Gesetzes) gegen die Bf gesetzt wurden.

V.4. Auch Verkehrsbeschränkungen nach § 24 EpidemieG lagen nicht vor. Der Fokus des § 24 EpidemieG liegt auf Verkehrsbeschränkungen, weshalb in der vorliegenden Konstellation eine Heranziehung desselben demnach materiell betrachtet nicht angebracht erscheint. Die Verordnung erzeugte zwar im Ergebnis allenfalls auch ein geändertes Verkehrsverhalten der Bevölkerung, zielte jedenfalls aber nicht primär darauf ab. Ein Anspruch auf Refundierung iSd § 32 Abs. 1 Z 7 EpidemieG besteht im konkreten Fall daher jedenfalls nicht zu Recht.

V.5. Ein Entschädigungsanspruch gem. § 32 EpidemieG ist daher insgesamt zu verneinen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der dadurch bewirkten Entschädigungslosigkeit nach dem Epidemiegesetz ist auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2020, G 202/2020, V 408/2020, zu verweisen.

V.6. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

V.7. Im Ergebnis verwirklicht die Bf keinen der in § 32 Abs. 1 EpidemieG taxativ gelisteten Sachverhalte, da behördlich in keiner der genannten Formen gegen sie vorgegangen wurde.

Daher kommt schon aus diesem Grund keine Vergütung des Verdienstentgangs in Frage, wobei auch der von der Bf formulierte Antragszeitraum von 19. März 2020 bis 17. Mai 2020 als überschießend zu qualifizieren ist, zumal der die Schließung des Betriebes der Bf verfügende § 3 der Verordnung BGBl II 98/2020 am 20. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft trat.

Mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur ist zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG zu Recht besteht und die von der Bf dargelegten Bedenken bzw Argumente im Lichte der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht geteilt werden können.

V.8. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen. Auch die neue Rechtslage iZm dem COVID-19-MaßnahmenG bzw den darauf basierenden Verordnungen führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V.9. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Oktober 2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/903-Pf, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer